

Getrennt im Gesetz – Partner in der Praxis

Ein reformiertes Verhältnis von Staat und Kirchen könnte diese für die Gesellschaft notwendige Verbindung sichern

Von Michael Wedell
und Matthias Drobinski

Kein Änderungsbedarf. Wer über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland nachdenkt, stößt schnell an Grenzen. Keine Experimente, heißt es bei SPD und CDU, nicht schon wieder, murmelt die FDP. Ein Kirchenfeind, wer daran rührt, grummeln die Kirchenleitungen. Sollte das Grundgesetz an diesem Punkt ans Ende der Geschichte gelangt sein? Dabei ist die Debatte – ohne in alte Kirchenkampf-Schemata zu fallen – notwendig, wenn die Kirchen jenen Beitrag leisten sollen, auf den der Staat nicht verzichten darf: für Menschenwürde einzutreten, für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung.

Zunächst haben die Gegner der Änderung gute Argumente. Die zentralen Bereiche des Staat-Kirchen-Verhältnisses sind im Grundgesetz festgeschrieben, vom Verfassungsgesetz bestätigt, in Kirchenverträgen abgesichert. Ein für die Kirchen noch effizientes und für die Finanzämter profitables Steuersystem brachte 1997 der römisch-katholischen Kirche 7,8 Milliarden Mark und der evangelischen 7,58 Milliarden ein. Caritas und Diakonie sind mit 1,2 Millionen Beschäftigten zweitgrößter Arbeitgeber in Deutschland und die wichtigsten freien Träger der Wohlfahrt. Des ehemaligen Verfassungsrichter Ernst Wilhelm Böckenförde hat die Grundlage des Miteinanders auf die Formel gebracht: Der Staat kann die Voraussetzungen, von denen er lebt, nicht selber schaffen.

Die Zahl der Konfessionslosen steigt

Und trotzdem besteht Handlungsbedarf. Mittlerweile ist jeder dritte Deutsche konfes-

sionslos – im Osten sind es zwei von drei. Die Kirchen haben wie alle Institutionen an Bedeutung verloren: Bei Jugendlichen liegen sie am Ende der Beliebtheitsskala. Die Diskussion aber ist unterblieben, ob eine von den Kirchen getragene öffentliche Präsenz des christlichen Glaubens auf der Grundlage des derzeitigen Staat-Kirche-Verhältnisses die Menschen noch anspricht.

Die christlichen Kirchen werden nicht unter der Austrittswelle zusammenbrechen, wie ihnen manchmal schadenfroh prophezeit wurde. Doch die Zahl der Mitglieder wird weiter sinken, und die Finanzkrise wird sie zwingen, den Rahmen ihres Engagements zu stecken. Der Staat muß der Tatsache Rechnung tragen, daß es immer mehr Deutsche gibt, die nichts mit der Kirche zu tun haben wollen. Er muß entscheiden, ob Konstruktionen wie die „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ noch praktikabel sind: Laut Grundgesetz genügt allein die „Gewähr der Dauer“ zur Anerkennung. Nur mit dem dünnen Argument, die Zeugen Jehovas seien nicht „demokratiefähig“, hat das Bundesverwaltungsgericht den Bibelforschern den begehrten Status nicht zuerkannt. Die Förderung der Kirchen droht zunehmend wie ein Privileg zu wirken, das mit der Wirklichkeit nicht mehr übereinstimmt.

Reformen können aber nur mit den Kirchen geschehen. Das zeigt das Beispiel der Kirchensteuer. Grundgesetz, Konkordate und Kirchenverträge verbieten eine einseitige Aufhebung der jetzigen Regelung. Ein Spendensystem wie in Frankreich oder den Vereinigten Staaten wäre kaum auf Deutschland zu übertragen. Das Kultursteuer-Modell aus Italien und Spanien, wonach jeder Bürger 0,8 beziehungsweise 0,5 Prozent der Einkommensteuer einer Institution zur Verfügung stellt, gefährdet durch den niedrigen Betrag

die Arbeitsfähigkeit der Kirchen – eine höhere Abgabe könnte von Konfessionslosen als Strafmittel verstanden werden. In Österreich treiben die Kirchen ihr Geld selber ein – die Verwaltung kostet bis zu 15 Prozent der Einnahmen; ein Drittel der möglichen Steuern geht verloren, weil die Christen ihr Einkommen zu niedrig ansetzen.

Doch die Lohn- und Einkommensteuer wird weiter an Bedeutung verlieren, die Koppelung der Kirchensteuer an sie zum Dauerproblem werden. Die Kirchen rechnen für 1998 mit einer halben Milliarde Mark weniger Einnahmen. Längst gibt es Überlegungen, wie die Finanzierung gesichert werden kann, wenn das gegenwärtige Modell nicht mehr praktikabel ist. Eine Alternative wäre zum Beispiel eine „Gemeinwohlabgabe“.

Diese Abgabe würde an die Umsatzsteuer gekoppelt, deren Aufkommen steigt. Ähnlich wie bei der Kultursteuer in Italien oder Spanien würden alle Bürger über einen zweckgebundenen Anteil der Umsatzsteuer zur Finanzierung kultureller und sozialer Einrichtungen herangezogen. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften erhalten ihren Anteil entsprechend ihrer Mitgliederzahlen in der Wohngemeinde. Ansonsten wird das Volumen pro Einwohner an die Kommunen verteilt. Die Gemeinwohlabgabe wäre niedriger als die Kirchensteuer. Die religiösen Aufgaben der Kirchen müßten somit durch direkte Beiträge ihrer Mitglieder finanziert werden, die dann bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Die Kommunen erhielten also zusätzliche Einnahmen, die Finanzen der Kirchen wären wieder an eine Wachstumssteuer gekoppelt, und alle Bürger wären an einer solidarischen Finanzierung der Wohlfahrt beteiligt.

Eine Zukunftsfähigkeit, die zeigt: Das

Verhältnis von Staat und Kirchen ist wandelbar – auch im Interesse der Kirchen. Und es steigt der Änderungsdruck, besonders dort, wo kirchliche Rechtspositionen nicht mehr zu vermitteln sind. Warum darf eine Kindergärtnerin entlassen werden, wenn sie einen geschiedenen Mann heiratet? Warum dürfen Kirchenangestellte ihre Tarifverhandlungen nicht über Gewerkschaften führen? Warum muß der Steuerzahler dafür aufkommen, wenn einem Theologieprofessor die Lehrtätigkeit entzogen wird, er aber als Beamter unkündbar ist; warum zahlen die Bundesländer noch immer Entschädigungsleistungen für Ansprüche der Kirche aus der Säkularisation von 1803?

Bewegung bei den Kirchen

Aber es gibt auch Bewegungen, die zeigen, daß den Kirchen die Probleme durchaus bewußt sind: Ohne großes Aufsehen endeten 1996 die Säkularisations-Entschädigungen des Bundes mit einer letzten Zahlung von 2,5 Millionen Mark an die katholische Kirche, 1,5 Millionen Mark an die evangelische Kirche. In den 80er Jahren hatten die Kirchen dies noch abgelehnt. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Nordelbische Lutherische Kirche schloßen nun mit den Gewerkschaften Tarifverträge ab, die ihrerseits auf das Mittel des Streiks verzichteten. Und im Konkordat mit dem Freistaat Sachsen steht: Wird einem Hochschullehrer die Lehrtätigkeit entzogen, nehmen beide Seiten „Verhandlungen über Art und Umfang der zu leistenden Abhilfe auf“. Die Ablösung geschieht also nicht mehr zum Nulltarif.

Selbst im Streit um das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER), der nun vor dem Verfassungsgericht ausgetragen wird, haben Protestanten und Katholiken Flexibilität bewiesen. So gibt es seit 1995

einen gemeinsamen Vorschlag des Erzbistums Berlin und der evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg, der von sich aus auf die Bevorzugung des konfessionellen Religionsunterrichtes verzichtet. Religionsunterricht und Ethik sollten gleichberechtigt werden. Dies wurde jedoch von der SPD-Fraktion in Brandenburg abgelehnt.

Bei den Kirchen ist derzeit beides zu finden: Sorge, bestehende Ansprüche zu verlieren und gleichzeitig das Wissen, daß es so nicht weitergehen kann. Wie eng beides zusammenliegen kann, zeigt die Debatte um die

Militärseelsorge. Die ostdeutschen evangelischen Landeskirchen – und einige westdeutsche – wollten 1990 statt der Pfarrer im Staatsbeamtenstand eine konsequent staatsunabhängige Soldatenseelsorge. Nach langen Debatten hieß der Kompromiß: Die Gliedkirchen können selber über Militär- oder Soldatenseelsorger bestimmen. Auf Druck der Regierung aber blieb der Beschluß der EKD-Synode Makulatur.

Ein reformiertes Verhältnis von Staat und Kirchen setzt lange Diskussionen voraus – warum die Mühe? Die Antwort heißt: Weil

der Staat Menschen braucht, die sich von einer religiösen Grundlage leiten lassen, die sich der Nächstenliebe des Evangeliums verpflichtet sehen. Die Kirchen könnten in den kommenden Jahren zu den letzten Garantien des sozialen Ausgleichs werden, wenn sie ihren Auftrag ernst nehmen. Mit dem romantischen Ideal einer Katakombenkirche ist das aber nicht zu machen. Die Kirchen müssen von ihrer institutionellen Macht abgeben, aber an ohnmächtigen Kirchen kann auch Institutionen-Skeptikern nicht gelegen sein.

Getrennt im Gesetz – Partner in der Praxis:

Dieses Verhältnis wird beide Seiten immer vor Probleme stellen. Eindeutig ist nur die harte Trennung; das haben die Humanistische Union und Kardinal Joseph Ratzinger erkannt. Aber diese Verbindung ist allemal der theoretischen Eindeutigkeit vorzuziehen.

Wedell ist Mitarbeiter der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen. Eine erweiterte Fassung findet sich im Buch „Begründete Hoffnungen“ zum Verhältnis Kirchen-Grüne.

MIT DEM Klingelbeutel können die Kirchen ihre Aufgaben nicht erfüllen.

KATHOLIKENTAGE als Gelegenheit sozialer, religiöser und politischer Bildung.

Photos: KNA